



## STATUTEN

### Verein Kunst + Politik (K&A)

#### Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung **Kunst + Politik** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

#### Art. 2, Zweck

2. Der Verein Kunst + Politik initiiert und unterstützt künstlerische Aktionen und Aktivitäten zu gesellschafts-politischen Themen. Er fördert den politischen Diskurs unter Künstlerinnen und Künstlern sowie mit Politikerinnen und Politikern, Medien und der Öffentlichkeit.
  - 2.1 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 3, Mitgliedschaft

3. Mitglied werden können Kulturschaffende bzw. Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, die in der Schweiz leben oder einen Bezug zur Schweiz haben.
  - 3.1 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
  - 3.2 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten sowie bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen erfolgen.
  - 3.3 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

#### Art. 4, Beiträge / Finanzen

4. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und Privaten sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen.
  - 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50 jährlich für Verdienende / CHF 10 jährlich für nicht Verdienende. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  - 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

## **Art. 5, Organisation**

5. Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:  
Mitgliederversammlung (MV) und Vorstand (VS)
- 5.1 Mitgliederversammlung: Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereins, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibegebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wird durch den Vorstand mittels Briefpost oder elektronisch verschickter Traktandenliste eingeladen. Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können ausserdem vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 5.2 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 6, Geschäftsführung / Rechnungsprüfung**

- 6.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer einstellen; sie oder er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Geschäfte aus, verwaltet den Verein und vertritt diesen in Absprache mit dem Vorstand nach aussen. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer. Diesem wird Einblick in die gesamten Finanzunterlagen des Verein gewährt. Sie oder er prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Art. 7, Auflösung / Liquidation**

7. Der Verein Kunst und Politik kann sich mit 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder auflösen.
- 7.1 Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung über.

## **Art. 8, Schlussbestimmungen**

8. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2010 sofort in Kraft.

Zürich, 09. 06. 2010

gezeichnet Hans Läubli